

DEUTSCHER BUNDESTAG

Weg der Gesetzgebung



DER DEUTSCHE BUNDESTAG ist die gewählte Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist das oberste politische Bundesorgan. Die Mitglieder des Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf vier Jahre gewählt.

AUFGABEN

Gesetzgebung, Kontrolle der Regierung, Kontrolle der Finanzen (Budgetrecht); Wahl des Bundestagspräsidenten und seiner Stellvertreter, Wahl des Bundeskanzlers, Wahl der Hälfte der Richter des Bundesverfassungsgerichts (die zweite Hälfte wählt der Bundesrat, die Vertretung der Länder); Wahl der deutschen Mitglieder in internationalen Gremien; Mitwirkung bei der Wahl des Bundespräsidenten in der Bundesversammlung (= die Mitglieder des Bundestages und die gleiche Anzahl von Vertretern, die von den Länderparlamenten gewählt werden); Mitwirkung bei der Berufung der Richter der obersten Gerichtshöfe des Bundes; Ausübung der parlamentarischen Aufsicht in Wehrangelegenheiten mit dem Wehrbeauftragten als Hilfsorgan, Ratifizierung internationaler Verträge.

Der Bundestag stellt bei äußerem Notstand fest, dass der Verteidigungsfall eingetreten ist.

ABGEORDNETE sind in ihrem Handeln dem ganzen Volk verpflichtet und nicht nur ihrer Partei. Sie sind „an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Grundgesetz Artikel 38).

Diese Unabhängigkeit wird gesichert durch: INDEMNITÄT – der Abgeordnete darf wegen Äußerungen und Handlungen im Parlament weder gerichtlich noch disziplinarisch verfolgt werden (außer bei verleumdenden Beleidigungen). IMMUNITÄT – der Abgeordnete darf für strafbare Handlungen nur zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, wenn das Parlament die Strafverfolgung genehmigt hat.

Volksvertretung



FRAKTIONEN

Abgeordnete mit gleicher politischer Zielsetzung (die deshalb in der Regel derselben Partei angehören) können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Einer Fraktion müssen mindestens 5 Prozent der Mitglieder des Parlaments – das sind im 16. Deutschen Bundestag 31 Abgeordnete – angehören.



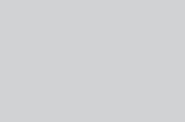
Der Präsident und seine Stellvertreter bilden das Präsidium.

Vizepräsidenten in der 16. Wahlperiode: Gerda Hasselfeldt (CDU/CSU), Dr. h. c. Susanne Kastner (SPD), Dr. h. c. Wolfgang Thierse (SPD), Dr. Hermann Otto Solms (FDP), Petra Pau (DIE LINKE.), Katrin Göring-Eckardt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

BUNDESTAGSPRÄSIDIUM

Der Präsident oder einer der Vizepräsidenten leiten, unterstützt von jeweils zwei Abgeordneten als Schriftführer, die Plenarsitzungen des Bundestages. Der Präsident vertritt den Bundestag nach außen und führt seine Geschäfte. Die Bundesversammlung zur Wahl des Bundespräsidenten wird von ihm einberufen und geleitet. Er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Bundestages aus. Der Präsident leitet den Ältestenrat, dem neben dem Präsidium zur Zeit 23 Abgeordnete (nicht die Ältesten, aber erfahrene Parlamentarier, darunter die Parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen) angehören und an dessen Sitzungen ein Vertreter der Bundesregierung teilnimmt. Der Ältestenrat trifft Vereinbarungen über den Arbeitsplan des Parlaments und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest. Der Präsident ist auch Präsident des Gemeinsamen Ausschusses (Notparlament).

PRÄSIDENT



Dr. Norbert Lammert

Während das Staatsoberhaupt, der Bundespräsident, als Repräsentant des Staates über den Parteien und Einzelinteressen steht, bleibt der Parlamentspräsident auch als Vorsitzender der Volksvertretung Mandatsträger und Parteipolitiker.

Die Amtsgeschäfte führt er neutral.

Die Entscheidungen der Fraktionen werden in Arbeitskreisen bzw. Arbeitsgruppen von Abgeordneten und einem Mitarbeiterstab vorbereitet.

In der Parlamentsarbeit hat sich das Prinzip der Fraktionsdisziplin (Voraussetzung für politische Handlungsfähigkeit) herausgebildet. Die Abgeordneten stimmen im Parlament meist mit der Mehrheit ihrer Fraktionskollegen, deren Sachverstand sie vertrauen.

Würde hingegen ein Abgeordneter gezwungen, gegen seinen Willen und sein Gewissen abzustimmen (Fraktionszwang), wäre das nach dem Grundgesetz unzulässig. Dasselbe gilt für das „imperative Mandat“ (unbedingte Bindung an Parteibeschlüsse).

PARLAMENT



Der BUNDESKANZLER wird vom Bundestag gewählt. Die Bundesminister ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Deshalb trägt der Bundeskanzler die Verantwortung gegenüber dem Parlament. Der Bundestag kann die Regierung stürzen, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt und somit dem bisherigen Bundeskanzler das Misstrauen ausspricht (Konstruktives Misstrauensvotum). Durch diese zwingende Koppelung von Abwahl und Neuwahl soll verhindert werden, dass eine Regierung gestürzt wird, ohne dass eine neue gebildet werden kann.

REGIERUNG



Eine KOALITION ist ein Zusammengehen von Fraktionen zwecks Bildung und Stützung einer Regierung (Große Koalition, Kleine Koalition, Allparteien-Koalition). Koalition ist nicht Fusion (= Zusammenschluss), sondern Bündnis selbständiger Fraktionen bzw. Parteien. Dem 16. Deutschen Bundestag gehören die Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE, und Bündnis 90/Die Grünen an.

Die OPPOSITION ist die nicht an der Regierung beteiligte Minderheit, die trotzdem größte Fraktion im Bundestag sein kann. Opposition ist ein Wesensmerkmal der parlamentarischen Demokratie, „der andere Bewegter der Politik“ (Carlo Schmid). Konstruktive Opposition heißt Alternative zur Regierungsmehrheit. Eine starke Opposition im Parlament kann z. B. der Regierung Kompromisse abringen, Grundgesetzänderungen verhindern und durch öffentliche Kritik Fehlentscheidungen aufzeigen.

16. WAHLPERIODE



Sitzverteilung Stand März 2006

AUSSCHÜSSE

Sie leisten einen wesentlichen Teil der Parlamentsarbeit.

1. Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (13)
2. Petitionsausschuss (25)
3. Auswärtiger Ausschuss (36)
4. Innenausschuss (36)
5. Sportausschuss (16)
6. Rechtsausschuss (31)
7. Finanzausschuss (36)
8. Haushaltsausschuss (41)
9. Ausschuss für Wirtschaft und Technologie (36)
10. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (31)
11. Ausschuss für Arbeit und Soziales (36)
12. Verteidigungsausschuss (30)
13. Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (31)
14. Ausschuss für Gesundheit (31)
15. Ausschuss für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (36)

16. Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (31)
17. Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (16)
18. Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (31)
19. Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (22)
20. Ausschuss für Tourismus (16)
21. Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union (33)
22. Ausschuss für Kultur und Medien (20)

Die Ausschüsse entsprechen zumeist den Fachgebieten der Bundesministerien.

Neben den Ausschüssen gibt es noch verschiedene Unterausschüsse, die sich mit wichtigen Einzelbereichen befassen.

Wenn im Notstands- oder Verteidigungsfall der Bundestag nicht zusammentreten kann, übernimmt ein Gemeinsamer Ausschuss als Notparlament seine vordringlichen Aufgaben. Er setzt sich aus 32 Bundestagsabgeordneten und 16 Mitgliedern des Bundesrates zusammen. Den Vorsitz führt der Präsident des Bundestages.

BUNDESRAT

Die Bundesländer wirken durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

In den Ausschüssen (je 16 – 41 Abgeordnete) arbeiten und überprüfen die Fachleute der Fraktionen alle Einzelheiten eines Antrages oder Gesetzes, um dem Bundestag eine bestimmte Entscheidung zu empfehlen.

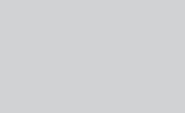
Die Ausschüsse haben das Recht, Vertreter der Bundesregierung zu befragen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, mit einfacher Mehrheit sind jedoch eine öffentliche Tagung beschlossen werden.

Außerdem werden ÖFFENTLICHE ANHÖRUNGEN (= Hearings) durchgeführt, in denen Sachverständige und Interessensvertreter gehört werden.

Um den Hintergrund bestimmter Vorgänge zu klären, kann der Bundestag einen UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS einsetzen. Hier sind die Beweisaufnahmen normalerweise öffentlich.

Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe werden ENQUETE-KOMMISSIONEN eingesetzt, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder im Bundestag sind.

Ausschüsse



Ausschusssitzung

KONTROLLE DER REGIERUNG

Sie ist nicht nur Sache der Opposition, sondern des gesamten Parlaments.

FRAGESTUNDE: In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens drei Stunden durchgeführt. In der Regel findet die Fragestunde am Mittwoch einer Sitzungswoche von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr statt. Fragen einzelner Abgeordneter, die zuvor schriftlich eingereicht wurden, werden vom zuständigen Minister oder seinem Staatssekretär mündlich beantwortet. Der Fragesteller darf durch zwei, jeder andere Abgeordnete durch eine Zusatzfrage weitere Erläuterungen fordern.

Will eine Fraktion oder mindestens 5 % der Abgeordneten eine Stellungnahme der Bundesregierung zu politischen Fragen herbeiführen, kann sie eine Kleine oder Große Anfrage einbringen.

KLEINE ANFRAGE: Sie ist ein geeignetes Mittel, von der Bundesregierung Detailinformationen zu bestimmten Themen zu erhalten. Der Bundestagspräsident leitet sie der Bundesregierung mit der Aufforderung zu, sie innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Fragen und Antworten werden jeweils als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Eine Debatte findet nicht statt.

GROSSE ANFRAGE: Im Allgemeinen geht es bei Großen Anfragen um Angelegenheiten von allgemeiner politischer Bedeutung. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt und debattiert. Eine Debatte muss auf Verlangen einer Fraktion oder mindestens 5 % der Abgeordneten auch dann stattfinden, wenn die Bundesregierung die Antwort zu lange hinauszögert oder überhaupt nicht antwortet. Eine Frist ist jedoch für die Beantwortung nicht vorgeschrieben.

AKTUELLE STUNDE: Ursprünglich war sie eingeführt worden, um den Abgeordneten, die mit einer Antwort der Bundesregierung nicht zufrieden waren, Gelegenheit zu weiteren Diskussion zu geben. Heute findet sie zu Themen von allgemeinem aktuellen Interesse auch dann statt, wenn sie im Ältestenrat vereinbart oder von einer Fraktion oder mindestens 5 % der Abgeordneten verlangt wird.

BUDGETRECHT: D. h. Kontrolle der Finanzen, eines der ältesten Rechte des Parlaments, das eine weitgehende Kontrolle der Regierung erlaubt.

Den ersten Entwurf des Bundeshaushaltsplans erarbeitet das Bundesministerium der Finanzen. Nach Verhandlungen mit den anderen Ministerien (Ressorts) über ihren Anteil am Staatshaushalt (Etat) verabschiedet die Regierung (Kabinet) den Haushalts-

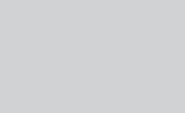
entwurf. Er wird dann – anders als sonst Gesetzentwürfe der Bundesregierung – gleichzeitig Bundestag und Bundesrat zugeleitet.

Das Schwergewicht der Ausschussarbeit liegt beim Haushaltsausschuss, der den Etat in allen Einzelheiten unter den Gesichtspunkten von Sparsamkeit und politischer Zweckmäßigkeit prüft. Durch Zustimmung, Kürzen und Streichen von Positionen kann der Haushaltsausschuss die Politik der Regierung beeinflussen. Bei allen Änderungen am Haushaltsentwurf muss der Ausschuss darauf achten, dass der Etat den rechtlichen Verpflichtungen entspricht, Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind – wie es das Grundgesetz vorschreibt.

Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss die Bundesregierung dem Parlament nachweisen, dass sie sich an das Haushaltsgesetz gehalten hat.

Der Haushalt wird nicht zu Unrecht „Regierungsprogramm in Zahlen“ genannt. Aus ihm lassen sich die politischen Schwerpunkte ablesen. Deshalb benutzt die Opposition die Haushaltsberatungen zur Auseinandersetzung mit der Politik der einzelnen Ressorts.

Parlamentarische Kontrolle



Haushalt 2004

Aus dem Sitzungsplan des Bundestages



PETITIONEN

PETITIONEN sind Bitten und Beschwerden der Bürger an die Volksvertretung. Das Recht, Petitionen einzureichen, gehört zu den Grundrechten. Der Petitionsausschuss des Bundestages hat die Möglichkeit der eigenen Sachaufklärung bei der Behandlung von Beschwerden. Die Bundesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und andere Einrichtungen des Bundes sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

Der Ausschuss ist berechtigt, Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören. Gerichte und Verwaltungsbehörden müssen ihm Amtshilfe leisten.

DER WEHRBEAUFTRAGTE

DER WEHRBEAUFTRAGTE ist Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle über die Bundeswehr. Er wird tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der inneren Führung schließen lassen. Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhalten des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Wehrbeauftragte mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Er hat das Recht, jederzeit auch unangemeldet die Truppe und alle Einrichtungen der Bundeswehr zu besuchen. Der Wehrbeauftragte erstattet dem Parlament jährlich Gesamtrichter.

Der Deutsche Bundestag bedarf der ständigen Bestätigung durch den Bürger. Dem Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der Volksvertretung wird in erster Linie durch die Berichterstattung in Presse, Rundfunk und Fernsehen Rechnung getragen. Informationen über die Arbeits- und Funktionsweise des Parlaments sowie über die politischen Beratungen stehen dem interessierten Staatsbürger zur Verfügung.

Arbeitsparlament

Der Terminkalender der Abgeordneten hat eine Fülle von Sitzungen der verschiedenen Gremien des Parlaments zu berücksichtigen (Bild ganz links). Dies ist auch Zeichen dafür, in wie vielen Stufen die parlamentarische Arbeit geleistet wird und wie oft die Themen beraten werden, ehe im Plenarsaal die abschließenden Debatten und Abstimmungen stattfinden.

Bürger und Parlament



Besucher der Kuppel

Gesetzgebung

Die Verfassung des freiheitlichen Rechtsstaates Bundesrepublik Deutschland ist das Grundgesetz. Es stellt die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht voran.

Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident.

Nach dem Prinzip der Gewaltenteilung obliegt die Ausübung der staatlichen Gewalt:

PARLAMENT	LEGISLATIVE (gesetzgebende Gewalt)
REGIERUNG UND VERWALTUNG	EXEKUTIVE (vollziehende Gewalt)
RECHTSPRECHUNG	JUDIKATIVE (richterliche Gewalt)

In der parlamentarischen Demokratie ist die Regierung dem Parlament, der Vertretung des Volkes, verantwortlich. In unserem Bundesstaat ist die Staatsgewalt auch zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

Als oberste gesetzgebende Gewalt berät und verabschiedet der Deutsche Bundestag Gesetze. Anregungen zu Gesetzen können auch vom Bürger, von Verbänden oder Interessengruppen kommen. Gesetze einzubringen ist das Recht des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung.

Soweit das Grundgesetz dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnis verleiht, haben die Länder das Recht der Gesetzgebung.

AUSSCHLIESSLICHE GESETZGEBUNG:

Voll in der Kompetenz des Bundes (z. B. Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Währung).

KONKURRIERENDE GESETZGEBUNG:

Befugnis der Länder, Gesetze zu erlassen, soweit der Bund nicht im Interesse einer bundeseinheitlichen Regelung tätig wird.

RAHMENGESETZGEBUNG:

Der Bund kann auf einigen Gebieten Richtlinien erlassen (z. B. Hochschulen, Raumordnung), die von der Ländergesetzgebung zu beachten sind.

Gleiche Wirkung wie ein förmliches Gesetz haben die RECHTSVERORDNUNGEN:

Bundesregierung, ein Bundesminister oder eine Landesregierung können durch Gesetz zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigt werden. Für viele dieser Verordnungen verlangt das Grundgesetz die Zustimmung des Bundesrates (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen auf Autobahnen und Landstraßen), nicht aber des Bundestages. Nur in wenigen Fällen (Zölle, Außenwirtschaftsregelungen) muss der Bundestag seine Zustimmung erteilen.

Bundestag:

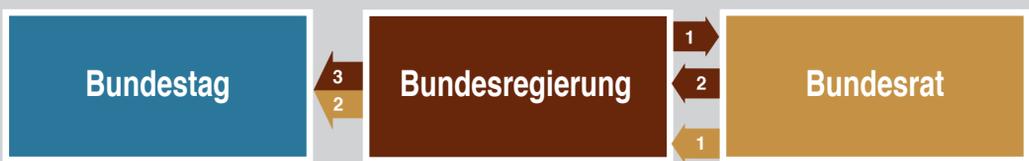
Eine Fraktion oder derzeit mindestens 31 Abgeordnete (5 Prozent der Mitglieder des Bundestages = Mindeststärke einer Fraktion) können Initiativen unmittelbar beim Präsidenten einbringen. Sie werden über den Ältestenrat direkt auf die Tagesordnung gesetzt. Häufig kommt es zu gemeinsamen (interfraktionellen) Initiativen von Fraktionen.

Bundesregierung:

Initiativen gehen zunächst an den Bundesrat (1), der binnen sechs Wochen Stellung nimmt (2). Dann leitet die Regierung die Vorlage mit der Stellungnahme des Bundesrates und ihrer Gegenüberung dem Präsidenten des Bundestages zu (3). Besonders eilbedürftige Entwürfe kann sie dem Bundestag bereits nach drei Wochen zuleiten; die Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht. Das Haushaltsgesetz geht Bundesrat und Bundestag gleichzeitig zu.

Bundesrat:

Initiativen werden der Regierung zugestellt (1), die sie mit einer Stellungnahme innerhalb von drei Monaten an den Bundestag weiterleiten muss (2). Die Gesetzentwürfe des Bundesrates gehen zumeist auf Initiativen eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer zurück, die in Ausschüssen des Bundesrates behandelt und dann vom Bundesrat beschlossen werden.



Erste Beratung (Lesung)

Sie dient der allgemeinen Aussprache über die politische Notwendigkeit und die Zielsetzung einer Vorlage. Am Schluss wird die Vorlage einem Ausschuss, in der Regel mehreren Ausschüssen unter Federführung eines Ausschusses, zur Beratung überwiesen. Bei Änderungsgesetzen (Novellen zu geltenden Gesetzen) erfolgt die Überweisung häufig ohne Aussprache.



Ausschussberatungen

In Ausschüssen werden die Vorlagen fachlich intensiv – je nach Schwierigkeit der Materie über längere Zeiträume – behandelt. Die vom Ausschuss erarbeiteten Änderungen werden in einer Neufassung dem Plenum zur zweiten Beratung vorgelegt.



Zweite Beratung (Lesung)

Grundlage sind Ausschussberichte mit erarbeiteten Änderungen der Vorlage. Über jede Bestimmung des Entwurfs wird einzeln abgestimmt. Jeder Abgeordnete kann Änderungsanträge stellen.



Dritte Beratung (Lesung)

Unmittelbar nach der zweiten Beratung, wenn keine Änderungen beschlossen wurden. Sonst am zweiten Tag nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder fünf von Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen. Änderungen zur dritten Beratung bedürfen der Unterstützung von mindestens 5% der Abgeordneten. Am Ende steht der Gesetzbeschluss.



Bundesrat:

EINSPRUCHSGESETZE bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Er kann aber in jedem Falle Stellung nehmen und den Vermittlungsausschuss anrufen. ZUSTIMMUNGSGESETZE können nur mit Zustimmung des Bundesrates wirksam werden. Sie betreffen z. B. die Einnahmen und Ausgaben der Länder oder ihrer Verwaltungszuständigkeit. Bei verfassungs-



ABSTIMMUNGEN

Das Grundgesetz schreibt – je nach Bedeutung einer Vorlage – verschiedene Mehrheiten vor.

EINFACHE MEHRHEIT: Mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht.

ABSOLUTE MEHRHEIT: Mindestens 308 Ja-Stimmen, eine mehr als die Hälfte von derzeit 614 möglichen.

ZWEI-DRITTEL-MEHRHEIT: 410 Abgeordnete müssen verfassungsändernden Gesetzen zustimmen.

Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch HANDZEICHEN,

bei Schlussabstimmung in dritter Beratung durch AUFSTEHEN oder SITZENBLEIBEN;

wird die Mehrheit angezweifelt, durch AUSZÄHLUNG (HAMMELSPRUNG): Verlassen des Saales und Wiederbetreten durch eine von drei Türen – „Ja“, „Nein“, „Enthaltung“ –; dort erfolgt die Zählung.

NAMENTLICHE ABSTIMMUNG können mindestens 5% der Abgeordneten beantragen.

WAHLEN sind geheim, Stimmkarten werden im Umschlag in eine Urne geworfen.

ändernden Gesetzen ist zu der Zwei-Drittel-Mehrheit des Bundestages auch die des Bundesrates erforderlich.

Der VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS soll nach Möglichkeit einen Einigungsvorschlag erarbeiten, damit Bundestag und Bundesrat einer Vorlage zustimmen können. Diesem Ausschuss gehören 16 Bundestagsabgeordnete, anteilig der Stärke der einzelnen Fraktionen (Proporz), und 16 Bundesratsmitglieder (je eines aus jedem Land) an.

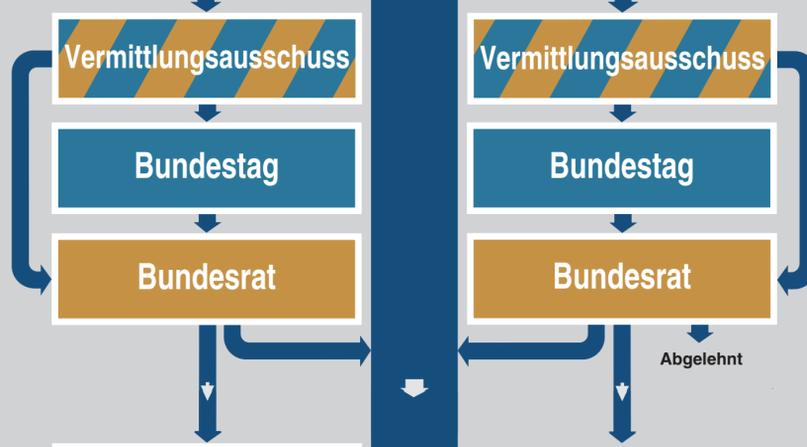
EINSPRUCH darf der Bundesrat erst erheben, wenn ein Vermittlungsvorschlag nicht zustande gekommen ist oder vom Bundestag abgelehrt wurde. Bei Gesetzen, die nicht seiner Zustimmung bedürfen, kann der Bundesrat Einspruch erheben. Diesen Einspruch kann der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zurückweisen.

Hat der Bundesrat seinen Einspruch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, so kann der Bundestag den Einspruch nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zurückweisen.

Bundestag und Bundesregierung wiederum können den Vermittlungsausschuss anrufen, wenn der Bundesrat ein zustimmungsbedürftiges Gesetz ablehnt. Kommt hierbei ein Einigungsvorschlag nicht zustande, ist das Gesetz gescheitert.

Einspruchsgesetze

Zustimmungsgesetze



Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung dürfen in derselben Sache jeweils einmal den Vermittlungsausschuss anrufen. Daher kann sich das Vermittlungsverfahren noch zweimal wiederholen.

Vermittlungsausschuss:

Fall 1 und Fall 2: Das Gesetz geht erneut an den Bundestag
Fall 3 und Fall 4: Das Gesetz geht erneut an den Bundesrat

Bundestag:

Der Vermittlungsvorschlag wird angenommen: Das Gesetz geht in der Fassung des Vermittlungsvorschlages an den Bundesrat.

abgelehnt: Das Gesetz geht in seiner ursprünglichen Fassung an den Bundesrat.

Bundesrat:

Das Gesetz (als Ergebnis des Vermittlungsvorschlages) wird angenommen: Es kann ausgefertigt werden.

oder: Der Bundestag ruft den Vermittlungsausschuss an, oder: Die Bundesregierung ruft den Vermittlungsausschuss an.

Vermittlungsausschuss:

Fall 1 und Fall 2: Das Gesetz geht erneut an den Bundestag
Fall 3 und Fall 4: Das Gesetz geht erneut an den Bundesrat

Bundestag:

Stimmt ohne Debatte über den Vermittlungsvorschlag ab. Änderungsanträge sind nicht zulässig.

Bundesrat:

Das Gesetz wird angenommen: Es kann ausgefertigt werden.
abgelehnt: Der Bundesrat erhebt Einspruch. Das Gesetz geht nochmals an den Bundestag zurück.

Bundestag:

Der Einspruch des Bundesrates kann mit entsprechender Mehrheit zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat seinen Einspruch mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen, so kann der Bundestag den Einspruch nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zurückweisen.

Gegenzeichnung:

Nach der Verabschiedung eines Gesetzes durch Bundestag und Bundesrat wird es gedruckt und zunächst dem zuständigen Minister, dann, mit dem großen Bundesiegel versehen, dem Bundeskanzler zur Gegenzeichnung vorgelegt. Durch ihre Unterschriften übernehmen sie die politische Verantwortung für das Gesetz.



Ausfertigung:

Nun wird das Gesetz dem Bundespräsidenten vorgelegt. Er hat das Recht zu prüfen, ob das Gesetz verfassungskonform ist, d. h. dass es keine Bestimmung des Grundgesetzes verletzt. Wenn keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen, unterzeichnet der Bundespräsident das Gesetz. Damit ist es ausgefertigt.



Verkündung:

Das ausgefertigte Gesetz wird im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit kann es an dem im Gesetz festgelegten Stichtag in Kraft treten. Ist kein solches Datum genannt, wird es am 14. Tag nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes rechtswirksam.



Parlamentarische Demokratie



Gesetzesinitiativen

Von der 1. bis zur 15. Wahlperiode wurden im Bundestag an Gesetzentwürfen

	eingereicht	verabschiedet
von der Bundesregierung	5.619	4.809
aus der Mitte des Bundestages	3.445	1.190
vom Bundesrat	852	233
insgesamt	9.916	6.421

Beratung im Bundestag

Gesetzentwürfe im allgemeinen sowie der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden in drei Beratungen, Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen grundsätzlich in zwei Beratungen, sonstige Vorlagen und Anträge in der Regel in einer Beratung erledigt.

Beschlossene Gesetze leitet der Präsident des Bundestages dem Bundesrat, dem Bundeskanzler sowie dem zuständigen Bundesminister zu.

Mitwirkung der Bundesländer



Bundestratsitzung

Vermittlungsverfahren

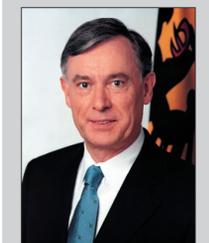
Vier verschiedene Entscheidungen sind im Vermittlungsausschuss möglich:

- 1 ein Vermittlungsvorschlag, also Änderungen an den Teilen des Gesetzes auf die sich der Einwand bezog,
- 2 die Aufhebung eines Bundestagsbeschlusses,
- 3 die Bestätigung eines Bundestagsbeschlusses,
- 4 ein Einigungsvorschlag kommt nicht zustande.



Von der 1. bis zur 15. Wahlperiode wurde der Vermittlungsausschuss insgesamt 847 mal angerufen. Nach Einschaltung des Vermittlungsausschusses sind insgesamt 122 Gesetze gescheitert, so dass sie nicht verkündet werden konnten.

Ausfertigung und Verkündung



Bundespräsident Horst Köhler

Bürger und Gesetz

Es gibt kein Land, in dem das Gesetz alles voraussehen und die ständigen Einrichtungen in der Lage sind, Vernunft und Sitte zu ersetzen.

Alexis de Tocqueville (1805-1859)

Das Grundgesetz garantiert unsere Grundrechte und Freiheiten. Um zu verhindern, dass diese Rechte durch den Gesetzgeber oder durch eine nicht verfassungsmäßige Auslegung von Gesetzen seitens der Gerichte verletzt werden, wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen.

Vom BUNDESVERFASSUNGSGERICHT in Karlsruhe, dem höchsten Gericht der Bundesrepublik Deutschland, muss auf Antrag jedes Gesetz daraufhin überprüft werden, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Drei Verfahren sind zu unterscheiden:

VERFASSUNGSBESCHWERDE

Glaubt der Bürger seine Grundrechte nicht beachtet, kann er Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Zuvor müssen gewöhnlich alle sonst zuständigen gerichtlichen Instanzen angerufen sein. Fühlt sich ein Bürger durch ein Gesetz in seinen Grundrechten unmittelbar beeinträchtigt, ist im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ebenfalls Verfassungsbeschwerde zulässig.

KONKRETE NORMENKONTROLLE

Kommt ein Gericht während eines Verfahrens zu der Überzeugung, dass eine Gesetzesbestimmung, die für diesen Prozess von Bedeutung ist, mit dem Grundgesetz nicht übereinstimmt, so muss das Verfahren ausgesetzt und das Bundesverfassungsgericht angerufen werden. Es hat dann an diesem konkreten Fall zu prüfen, ob die Gesetznorm, auf die es in diesem Prozess ankommt, verfassungsgemäß ist.

ABSTRAKTE NORMENKONTROLLE

Sind die Bundesregierung, eine Landesregierung oder wenigstens ein Drittel der Bundestagsabgeordneten der Ansicht, dass ein verkündetes Gesetz nicht dem Grundgesetz entspricht, können sie beim Bundesverfassungsgericht eine abstrakte Normenkontrolle einleiten. Ohne konkreten Anlass wird geprüft, ob die Gesetznorm, auf die es in dem Grundgesetz nicht übereinstimmen.